

Schweizerisches Bundesblatt.

63. Jahrgang. III.

N^o 18

3. Mai 1911.

*Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 10 Franken.
Einrückungsgebühr per Zelle oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.
Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend
die Verordnung vom 25. April 1911 über die Vieh-
verpfändung.

(Vom 25. April 1911.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Wir beehren uns, Ihnen zur Kenntnis zu bringen, dass wir in Ausführung von Artikel 885 des schweizerischen Zivilgesetzbuches am 25. April 1911 die **Verordnung betreffend die Viehverpfändung** erlassen haben (s. eidg. Gesetzssammlung n. F., Bd. XXVII, S. 209). Sie enthält die vom Zivilgesetzbuch geforderten Vorschriften über die Führung der Verschreibungsprotokolle und über die Gebühren für die mit der Bestellung des Pfandrechts verbundenen Verrichtungen.

Viehpfandgläubiger können nach Artikel 885 des Zivilgesetzbuches nur Geldinstitute und Genossenschaften sein, die von der zuständigen Behörde ihres Wohnsitzkantons eine Ermächtigung zum Abschluss von Viehverreibungen erhalten haben. Die Kantone sind nach Artikel 2 der Verordnung betreffend die Viehverpfändung verpflichtet, von der Erteilung und vom Erlöschen solcher Ermächtigungen dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement ohne Verzug Mitteilung zu machen. Dieses wird ein Verzeichnis der zum Abschluss dieser Verträge zugelassenen Geldinstitute und Genossenschaften führen und von dessen Inhalt der Öffentlichkeit durch Publikation im Bundesblatt Kenntnis geben.

Wir ersuchen Sie, unserm Justiz- und Polizeidepartement bis zum 1. November 1911 erstmals diejenigen in Ihrem Kanton domizilierten Geldinstitute und Genossenschaften namhaft zu machen, die befugt sind, vom 1. Januar 1912 an als Pfandgläubiger Viehverschreibungsverträge abzuschliessen.

Im weitern erlauben wir uns, Ihnen mitzuteilen, dass wir im Anschluss an die Verordnung betreffend die Viehverpfändung folgende Formulare festgestellt haben:

1. Das Formular für das Verschreibungsprotokoll (Artikel 8, Absatz 1, der Verordnung). Wir haben Beispiele in das Formular drucken lassen, um das Verständnis für dessen vorschriftsmässige Verwendung zu erleichtern. Sollten Sie von diesem mit Beispielen versehenen Formular noch weitere Exemplare wünschen, so wollen Sie uns Ihre Bestellung bis zum 31. Mai aufgeben.

2. Das Anmeldeformular (Artikel 7, Absatz 1, der Verordnung).

3. Das Auszugsformular (Artikel 12, Absatz 1, der Verordnung).

Die Beschaffung dieser Formulare nach den Ihnen unterbreiteten Mustern ist Sache der Kantone. Für das Verschreibungsprotokoll und die Anmeldeformulare ist ein Papier zu verwenden, das den Anforderungen entspricht, die wir seinerzeit für die Anfertigung der Zivilstandsregister aufgestellt haben (vgl. Bundesratsbeschluss vom 7. Dezember 1907, A. S. n. F. XXIII, 863 und Kreisschreiben des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 30. Dezember 1907). Für die Auszugsformulare wird ein haltbares Papier mittlerer Qualität verlangt.

Wir benützen diesen Anlass, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 25. April 1911.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ruchet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.



**Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend die
Verordnung vom 25. April 1911 über die Viehverpfändung. (Vom 25. April 1911.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1911
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	18
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.05.1911
Date	
Data	
Seite	1-2
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 186

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.